

Satzung des „Klub der Kolonisten Neulietzegöricke“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 02.09.2020 gegründete Verein führt den Namen „Klub der Kolonisten Neulietzegöricke“
2. Er hat seinen Sitz in 16259 Neulietzegöricke
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zur Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, der Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie des bürgerschaftlichen Engagements.
2. Im Rahmen seiner Satzungszwecke will der Verein den Menschen, die in diesem Raum leben oder sich ihm verbunden fühlen, das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit wecken und vertiefen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. die Erforschung und Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Ortes sowie seiner Bewohner,
 - b. die Sammlung und Archivierung von historischen, kulturellen und künstlerischen Gegenständen und Dokumenten aus der Heimat (z.B. Heimatstube, Chronik)
 - c. die Förderung der Heimatgeschichte mittels Durchführung von Veranstaltungen
 - d. Unterstützung bei der Erhaltung geschichtlicher und kunstgeschichtlicher Denkmäler in Neulietzegöricke, welches im Ensemble unter Denkmalschutz steht.
 - e. Wahrnehmung kultureller Aufgaben in Neulietzegöricke, mit dem Ziel, das kulturelle Leben im Dorf zu intensivieren
 - f. die Unterstützung, Durchführung und Organisation von kulturellen und künstlerischen Veranstaltungen im ländlichen Raum

4. Der Verein versteht sich als parteipolitisch unabhängig und ist konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon unberührt bleibt die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Rahmen von § 3 Nr. 26/26a EStG und Betätigungen im Rahmen von § 58 AO.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung des Vereins „Klub der Kolonisten Neulietzegörice“ anerkennt, seine Ziele bejaht und deren Erreichung fördert.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Die Aufnahme kann ohne die Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb von einem Monat Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
5. Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
6. Der Verein hat außer den ordentlichen Mitgliedern Ehrenmitglieder, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben und von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Mitgliederversammlungen finden als ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen statt.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a)Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b)Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c)Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - d)Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - e)Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - f)Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - g)Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - h)Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes,
 - i)Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Jahr statt und zwar nach Möglichkeit im ersten Quartal.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
6. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift, E-Mail-Adresse oder Fax-Nummer gerichtet war.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. In der Versammlung gestellte Anträge können mündlich begründet werden. Eine sofortige Beschlussfassung über solche Anträge findet statt, wenn zuvor ihre Dringlichkeit beschlossen worden

- ist. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind davon ausgeschlossen.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.
 9. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; eine Vertretung ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig.
 10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so können die verbliebenen Mitglieder für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
6. Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.
7. Vorstandssitzungen sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen so oft einzuberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, anderenfalls ist eine neue Sitzung anzuberaumen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Vertretung der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.
8. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

9. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere beschließt er über Aufnahmeanträge, den Ausschluss eines Mitgliedes und Anträge auf Beitragsermäßigung im Einzelfall.
10. Die Haftung der Mitglieder des Vorstands ist gemäß § 31 a BGB beschränkt.

§ 9 Ausschüsse

1. Zur Bearbeitung ständiger oder einzelner besonderer Aufgaben des Vereins können Arbeitsausschüsse gebildet werden. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Ihre Amtsdauer endet mit der Erledigung der ihnen gestellten Aufgabe.
2. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Für die Sitzungen der Ausschüsse gilt § 8 Ziff. 3 entsprechend.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes einen Kassenprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Jede Tätigkeit für den Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich.
2. Mitgliedern kann jedoch Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, die sie im Interesse des Vereins gemacht haben, gewährt werden. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 12 Versammlungsleitung, Wahlen, Beschlussfassungen und Sitzungsniederschriften

1. Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied die Leitung.
2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung /Wahl verlangt.
3. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Tritt bei Wahlen Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
5. Über Versammlungen von Organen des Vereins ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das insbesondere Beschlüsse, das Ergebnis von Wahlen, aber auch wichtige Diskussionspunkte enthalten soll. Es ist vom Schriftführer oder bei seiner Verhinderung durch ein von der Versammlung jeweils zu wählendes Mitglied anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Neulewin, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Der Beschluss ist dem zuständigen Kreisheimatpfleger sowie den Verbänden und Vereinigungen mitzuteilen, denen der Verein angehört. Die Auflösung sollte auch der zuständigen politischen Gemeinde mitgeteilt werden.

§ 14 Datenschutz

- 1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
-das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
-das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
-das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
-das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
-das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
-das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

§ 15 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.09.2020 beschlossen und durch die Mitgliederversammlung am 31.03.2023 geändert.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so ist der übrige Teil der Satzung dennoch gültig.

Neulietzegöricke den 02.09.2020

Neulietzegöricke den 31.03.2023

Unterschrift..... Unterschrift.....

Unterschrift..... Unterschrift.....

Unterschrift..... Unterschrift.....

Unterschrift..... Unterschrift.....

Unterschrift..... Unterschrift.....

Unterschrift..... Unterschrift.....

Unterschrift..... Unterschrift.....

Unterschrift..... Unterschrift.....

Unterschrift..... Unterschrift.....

Unterschrift..... Unterschrift.....

Unterschrift..... Unterschrift.....